

Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2018

Nr. 2018/367

Hauenstein-Ifenthal: Hauptstrasse und Ifenthalerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Hauptstrasse und Ifenthalerstrasse in Hauenstein-Ifenthal ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 24. April 2017 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 28. April 2017 zugestimmt.

Der Plan lag vom 11. Dezember 2017 bis 23. Januar 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 21. März 2017 vom Ingenieurbüro ENTRACO AG, Biberstein, betreffend Hauptstrasse und Ifenthalerstrasse in Hauenstein-Ifenthal wird genehmigt.
- 2.2 Auf der Hauptstrasse muss bei der nächsten Belagssanierung zwingend innerorts ein lärmdämmender Belag eingebaut werden.
- 2.3 Bei 10 Liegenschaften und 2 unüberbauten aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Hauptstrasse Nummern 2, 6, 10, 14, 19, 21, 23, 32, 36 und 41
 - Parzellen Nummern 564 und 695.
- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2037 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/wal)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Hauenstein-Ifenthal, Obergässli 3, 4633 Hauenstein
Bauverwaltung Hauenstein-Ifenthal, Obergässli 3, 4633 Hauenstein
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Hauenstein-Ifenthal: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse und Ifenthalerstrasse“)